

FRAGENKATALOG (FAQ)

zur Förderungsaktion Familien!Freundlich – Die Förderung für attraktive Arbeitsplätze

Inhaltsverzeichnis

1 Zielgruppe	3
1.1 Was ist das Ziel der Förderungsaktion?.....	3
1.2 Wer zählt zur Zielgruppe der Förderungsaktion?	3
1.3 Wer kann die Förderung nicht erhalten?	3
1.4 Kann die Förderung von Unternehmen aller Größen beantragt werden?	3
1.5 Wie definiert sich ein Kleinst- bzw. Kleinunternehmen?	3
1.6 Kann der Zuschuss auch von Unternehmen in Gründung beantragt werden?	4
1.7 Ist auch eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, möglich?.....	4
2 Förderfähige Projekte sowie Förderungsarten und -intensität	4
2.1 Für welche Projekte kann eine Förderung beantragt werden?	4
2.2 Welche Voraussetzungen müssen die MitarbeiterInnen für die Förderung von Telearbeitsplätzen erfüllen?.....	4
2.3 Für welche MitarbeiterInnen ist der Telearbeitsplatz nicht förderfähig?.....	5
2.4 Können Telearbeitsplätze für Lehrlinge gefördert werden?	5
2.5 Können Telearbeitsplätze für zukünftige MitarbeiterInnen gefördert werden?.....	5
2.6 Können Telearbeitsplätze für MitarbeiterInnen, die sich in Bildungskarenz oder Mutterschaftskarenz befinden, gefördert werden?.....	5
2.7 Können Telearbeitsplätze für MitarbeiterInnen, die über eine Stiftung im Unternehmen angestellt sind, gefördert werden?.....	5
2.8 Wie kann ich abklären, ob die MitarbeiterInnen Mitglied der AK-Steiermark sind?.....	5
2.9 An wen kann ich mich bei Rückfragen hinsichtlich des Musterdienstvertrags wenden?	5
2.10 Wie hoch ist die Förderung bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen?.....	5
2.11 Gibt es ein Mindestprojektvolumen bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen?.....	5
2.12 Wie viel Kosten sind bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen maximal anrechenbar?.....	6
2.13 Welche Investitionen werden bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen gefördert?.....	6
2.14 Was wird bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen nicht gefördert?.....	6
2.15 Können gebrauchte Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen gefördert werden?6	
2.16 Können geringwertige Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen gefördert werden?6	
2.17 Kann ich mehrere Anträge für die Förderung von Telearbeitsplätzen einreichen?.....	6
2.18 Was wird im Bereich der Sozialeinrichtungen gefördert?.....	6
2.19 Ist der Umbau von bestehenden Sozialeinrichtungen förderbar?.....	6
2.20 Was wird im Bereich der Sanitäreinrichtungen gefördert?	7

2.21	Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderungsfähigkeit bei der Errichtung von Sanitäranlagen gegeben sein?.....	7
2.22	Ist der Umbau von bestehenden Sanitäreinrichtungen förderbar?.....	7
2.23	Wie hoch ist die Förderung bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen?.....	7
2.24	Gibt es ein Mindestprojektvolumen bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen?.....	7
2.25	Wie viel Kosten sind bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen maximal anrechenbar?.....	7
2.26	Welche Investitionen werden bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen gefördert?.....	7
2.27	Was wird bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen nicht gefördert?.....	7
2.28	Können gebrauchte Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen gefördert werden?.....	8
2.29	Können geringwertige Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen gefördert werden?.....	8
2.30	Sind leasingfinanzierte Investitionen bzw. Investitionen, die durch Mietkauf finanziert werden, förderbar?.....	8
2.31	Kann ich sowohl einen Antrag für Telearbeitsplätze als auch einen Antrag für die Errichtung von Sozial- und Sanitärräumen gleichzeitig stellen?.....	8
2.32	Können Förderungen miteinander kombiniert werden?.....	8
2.33	Sind Rechtsgeschäfte im Naheverhältnis förderbar?.....	8
2.34	Besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung?.....	8
2.35	Auf welchem Richtlinienatbestand und beihilfenrechtlichen Grundlage beruht die Förderung?.....	9
2.36	Was ist unter der „De-minimis“-Regel zu verstehen?.....	9
3	Antragstellung.....	9
3.1	Wo und wie kann ich einen Förderungsantrag einreichen?.....	9
3.2	Benötige ich für die Antragstellung zwingend eine Bürgerkartensignatur?.....	9
3.3	Wie komme ich zu einer Bürgerkartensignatur?.....	9
3.4	Wann muss der Antrag gestellt werden?.....	9
3.5	Was muss ich tun, wenn ich die falsche Förderungsaktion für meinen Antrag gewählt habe?.....	10
3.6	Wie können mich andere Personen bei der Abwicklung meines Projekts unterstützen?.....	10
3.7	Was passiert nachdem ich den Antrag an die SFG gesendet habe?.....	10
3.8	Wie kann ich Unterlagen nachreichen?.....	10
3.9	Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?.....	10
3.10	Wie lange erstreckt sich die Laufzeit der Förderungsaktion?.....	11
3.11	Welche Finanzierung muss nachgewiesen werden?.....	11
4	Projektumsetzung.....	11
4.1	Wann kann ich die Investitionen tätigen?.....	11
4.2	Was passiert, wenn sich während der Projektumsetzung Änderungen ergeben?.....	11
5	Abrechnung und Auszahlung.....	11
5.1	Welche Unterlagen werden für die Auszahlung der Förderung benötigt?.....	11
5.2	Wie können Sie die Abrechnungsunterlagen an uns übermitteln?.....	11
5.3	Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?.....	12

1 Zielgruppe

1.1 Was ist das Ziel der Förderungsaktion?

Durch eine familien- und frauenbewusste Arbeitswelt steigern ArbeitgeberInnen im zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte ihre Attraktivität. Die Förderungsaktion Familien!Freundlich unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und forciert notwendige Strukturen zur Chancengerechtigkeit. Kleinst- und Kleinbetriebe können durch die gezielte Förderung zum Ausbau von betrieblichen Sozial- und Sanitäreinrichtungen ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen, welches den Beschäftigten und auch den Unternehmen selbst in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entgegenkommt. Zusätzlich können durch Investitionen im Bereich der Telearbeit Arbeitszeitmodelle flexibilisiert und familienfreundlicher gestaltet werden.

1.2 Wer zählt zur Zielgruppe der Förderungsaktion?

Zur Zielgruppe zählen steirische ArbeitgeberInnenbetriebe (inkl. GründerInnen), die als kleinste und kleine Unternehmen einzustufen sind. Für die Einstufung wird die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) herangezogen. Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmerin/der Unternehmer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, welche über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/Zielgruppen>.

1.3 Wer kann die Förderung nicht erhalten?

Mittlere und große Unternehmen sowie Unternehmen außerhalb der SFG-Zielgruppe wie z.B. Tourismus- und Freizeitbetriebe, gemeinnützige Organisationen, Betriebe aus dem Gesundheitsbereich (Link: <https://www.sfg.at/Zielgruppen>) und Ein-Personen-Unternehmen, da diese kein ArbeitgeberInnenbetrieb sind.

1.4 Kann die Förderung von Unternehmen aller Größen beantragt werden?

Nein, es können nur ArbeitgeberInnenbetriebe, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen einstuftbar sind, gefördert werden. Für die Einstufung wird die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) herangezogen.

1.5 Wie definiert sich ein Kleinst- bzw. Kleinunternehmen?

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die

Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

1.6 Kann der Zuschuss auch von Unternehmen in Gründung beantragt werden?

Ja, das ist möglich. Allerdings müssen spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung die Voraussetzungen gemäß Förderungsaktion gegeben sein (z.B. zielgruppenkonforme aufrechte Gewerbeberechtigung).

1.7 Ist auch eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, möglich?

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

2 Förderfähige Projekte sowie Förderungsarten und -intensität

2.1 Für welche Projekte kann eine Förderung beantragt werden?

Unternehmen können für folgende Projekte eine Förderung beantragen:

- Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Telearbeitsplätzen, um den MitarbeiterInnen mit AK-Steiermark-Mitgliedschaft eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.
- MitarbeiterInnenorientierte Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Sozialflächen und -räumen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Sanitäranlagen für MitarbeiterInnen.

2.2 Welche Voraussetzungen müssen die MitarbeiterInnen für die Förderung von Telearbeitsplätzen erfüllen?

Voraussetzung ist, dass die MitarbeiterInnen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung über die Grenze der Geringfügigkeit angestellt sind und die Tätigkeit der Telearbeit vertraglich vereinbart wird. Die vertragliche Vereinbarung hat sich inhaltlich an den von der Arbeiterkammer Steiermark erstellten Musterdienstverträgen (abrufbar unter https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/foerderungen/Telearbeitsplaetze_durch_AK-Projekt.html) zu orientieren. Insbesondere ist ein Rückkehrrecht der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bei Aufgabe der Telearbeit an den früheren Arbeitsplatz im Unternehmen zu verankern.

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das geförderte Telearbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres ab Gewährung der Förderung – ohne entsprechenden Ersatz – beendet wird.

2.3 Für welche MitarbeiterInnen ist der Telearbeitsplatz nicht förderfähig?

Ausgeschlossen ist die Förderung der Investitionen für Außendienst-MitarbeiterInnen, GeschäftsführerInnen sowie MitarbeiterInnen, die geringfügig im Unternehmen angestellt sind.

2.4 Können Telearbeitsplätze für Lehrlinge gefördert werden?

Ja, das ist möglich.

2.5 Können Telearbeitsplätze für zukünftige MitarbeiterInnen gefördert werden?

Nein, die MitarbeiterInnen, für die Telearbeitsplätze eingerichtet werden, müssen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung über die Geringfügigkeitsgrenze im Unternehmen angestellt sein.

2.6 Können Telearbeitsplätze für MitarbeiterInnen, die sich in Bildungskarenz oder Mutterschaftskarenz befinden, gefördert werden?

Nein, das ist nicht möglich.

2.7 Können Telearbeitsplätze für MitarbeiterInnen, die über eine Stiftung im Unternehmen angestellt sind, gefördert werden?

Nein, das ist nicht möglich.

2.8 Wie kann ich abklären, ob die MitarbeiterInnen Mitglied der AK-Steiermark sind?

MitarbeiterInnen sind grundsätzlich in jenem Bundesland AK-Mitglied, in dem sich der Beschäftigungsort befindet. Eine genaue Auskunft dazu kann nur die Arbeiterkammer Steiermark geben.

2.9 An wen kann ich mich bei Rückfragen hinsichtlich des Musterdienstvertrags wenden?

Rückfragen zum Musterdienstvertrag sind an die Arbeiterkammer Steiermark zu stellen.

2.10 Wie hoch ist die Förderung bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 70 % der anrechenbaren Kosten. 40 % des Zuschusses werden von der SFG finanziert und 30 % der Mittel kommen von der Arbeiterkammer Steiermark. Die Abwicklung erfolgt über die SFG. Die maximale Förderung beträgt 35.000 Euro.

2.11 Gibt es ein Mindestprojektvolumen bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen?

Ja, das Investitionsprojekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 2.000 Euro aufweisen.

2.12 Wie viel Kosten sind bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen maximal anrechenbar?

Die max. anrechenbaren Kosten betragen 50.000 Euro je Unternehmen und 5.000 Euro je Telearbeitsplatz.

2.13 Welche Investitionen werden bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen gefördert?

Förderbar sind aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik, die sich direkt am Heimarbeitsplatz und nicht am Unternehmensstandort befinden. Dazu zählen die notwendige Hard- und Software am Telearbeitsplatz des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin. Zusätzlich können die erstmaligen Kosten der Inbetriebnahme sowie die Kosten der EDV-technischen Wartung am Telearbeitsplatz für das erste Jahr gefördert werden.

2.14 Was wird bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen nicht gefördert?

Nicht förderbar sind laufende Aufwendungen am Telearbeitsplatz (wie z.B.: Telefon- und Internetgebühren), Investitionen am Unternehmensstandort bzw. Investitionen die sich nicht direkt am Telearbeitsplatz befinden (z.B. Investitionen in die Serverstruktur, Cloudlösungen), Büro- und Geschäftsausstattung in Form von Möbeln und Einrichtung sowie Mobiltelefone.

2.15 Können gebrauchte Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen gefördert werden?

Nein, gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderbar.

2.16 Können geringwertige Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Telearbeitsplätzen gefördert werden?

Ja, als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen sind förderbar.

2.17 Kann ich mehrere Anträge für die Förderung von Telearbeitsplätzen einreichen?

Ja, das ist möglich wenn z.B. neue MitarbeiterInnen im Unternehmen angestellt wurden, für die noch keine Förderung für Telearbeitsplätze beantragt wurde. Bitte um Beachtung, dass das anrechenbare Mindestinvestitionsvolumen pro Projekt jeweils 2.000 Euro beträgt. Ferner können pro Unternehmen maximal 35.000 Euro zur Errichtung von Telearbeitsplätzen ausbezahlt werden und die maximale Förderungssumme kann auch über mehrere Anträge hinweg nicht überschritten werden.

2.18 Was wird im Bereich der Sozialeinrichtungen gefördert?

Im Bereich der Sozialeinrichtungen werden Investitionen für die Bereitstellung von Pausen- und Aufenthaltsräumen, Begegnungszonen, Teeküchen und Kinderbetreuungsflächen gefördert.

2.19 Ist der Umbau von bestehenden Sozialeinrichtungen förderbar?

Ja, das ist förderbar.

2.20 Was wird im Bereich der Sanitäreinrichtungen gefördert?

Im Bereich der Sanitäranlagen werden Investitionen für Duschen, Umkleieräume, Toiletten und Waschräume gefördert.

2.21 Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderungsfähigkeit bei der Errichtung von Sanitäranlagen gegeben sein?

Sanitäranlagen können nur gefördert werden, wenn der Betrieb sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte angestellt hat bzw. die Beschäftigungszusage nachweisen kann und bisher über keine nach Geschlecht getrennten Sanitäranlagen verfügt. Die Investitionen in diesem Bereich dienen zum Abbau von bestehenden Beschäftigungsbarrieren.

2.22 Ist der Umbau von bestehenden Sanitäreinrichtungen förderbar?

Der Umbau von bestehenden Sanitäreinrichtungen ist nur dann förderbar, wenn es bis dato noch keine getrennten Sanitäranlagen für Frauen und Männer in der Betriebsstätte gegeben hat. Es muss sich um die erstmalige Errichtung getrennter Sanitäräume handeln.

2.23 Wie hoch ist die Förderung bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen?

Für Grazer Unternehmen können 25 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden. Für Unternehmen mit einem Standort außerhalb von Graz gibt es zzgl. einen Regionalbonus von 5 %, dies ergibt einen maximalen Förderungssatz von 30 %. Die maximal mögliche Förderung beträgt 30.000 Euro.

2.24 Gibt es ein Mindestprojektvolumen bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen?

Das Investitionsprojekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 3.000 Euro aufweisen.

2.25 Wie viel Kosten sind bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen maximal anrechenbar?

Die maximal anrechenbaren Kosten betragen 100.000 Euro, wobei die baulichen Maßnahmen mit 30.000 Euro beschränkt sind.

2.26 Welche Investitionen werden bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen gefördert?

Förderbar sind nur Investitionen, die im Sachanlagevermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin aktiviert werden. Dazu zählen bauliche Maßnahmen und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

2.27 Was wird bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäranlagen nicht gefördert?

Für sämtliche Projekte sind folgende Kosten nicht förderbar: Nicht eindeutig projektbezogene sowie gebrauchte Güter, geringwertige Wirtschaftsgüter, Außenanlagen, Eigenleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen, laufende

Aufwendungen, Liegenschaften, Grundstücke, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, Personalkosten, Leasingfinanzierungen (ausgenommen Kaufleasing und Mietkauf) und öffentliche Gebühren sowie Aufschließungs- und Anschlusskosten wie z.B. Kanal-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss.

2.28 Können gebrauchte Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäreinrichtungen gefördert werden?

Nein, gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderbar.

2.29 Können geringwertige Wirtschaftsgüter bei der Errichtung von Sozial- und Sanitäreinrichtungen gefördert werden?

Nein, als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen sind nicht förderbar.

2.30 Sind leasingfinanzierte Investitionen bzw. Investitionen, die durch Mietkauf finanziert werden, förderbar?

Ja, bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing förderfähig) oder Mietkauf zählt die Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufrenten im Durchführungszeitraum zu den förderfähigen Kosten.

2.31 Kann ich sowohl einen Antrag für Telearbeitsplätze als auch einen Antrag für die Errichtung von Sozial- und Sanitäreinrichtungen gleichzeitig stellen?

Ja, es kann sowohl die Errichtung von Telearbeitsplätzen als auch die Errichtung von Sozial- und Sanitäreinrichtungen gleichzeitig in einem Antrag gestellt werden.

2.32 Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6: Bildung und Gesellschaft, hingewiesen.

2.33 Sind Rechtsgeschäfte im Naheverhältnis förderbar?

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

2.34 Besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung?

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

2.35 Auf welchem Richtlinienatbestand und beihilfenrechtlichen Grundlage beruht die Förderung?

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

2.36 Was ist unter der „De-minimis“-Regel zu verstehen?

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

3 Antragstellung

3.1 Wo und wie kann ich einen Förderungsantrag einreichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

3.2 Benötige ich für die Antragstellung zwingend eine Bürgerkartensignatur?

Ja, der Zugang zum Förderungsportal ist ausschließlich über Bürgerkarten-Signatur (Handy oder Karte) möglich.

3.3 Wie komme ich zu einer Bürgerkartensignatur?

Wir empfehlen Ihnen die Aktivierung über FinanzOnline (Link: <https://www.buergerkarte.at/anleitungen/Handy-Signatur-Aktivierung-Finanz-Online.pdf>). Oder Sie kommen einfach bei uns vorbei! Dann machen wir Ihr Handy zur Bürgerkarte. Schicken Sie uns dazu vorher bitte ein kurzes E-Mail an buergerkarte@sfg.at.

3.4 Wann muss der Antrag gestellt werden?

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

3.5 Was muss ich tun, wenn ich die falsche Förderungsaktion für meinen Antrag gewählt habe?

Da die Förderungsaktion im Antrag nicht mehr umgestellt werden kann, muss der Antrag neu verfasst werden.

3.6 Wie können mich andere Personen bei der Abwicklung meines Projekts unterstützen?

Erteilen Sie Zugriffsberechtigungen auf Ihren Förderungsantrag über die Schaltfläche „Berechtigungen“! So berechnigte Personen erhalten einen Link per E-Mail, der zehn Tage gültig ist. Nur über „Einlösen“ dieses Links innerhalb der zehn Tage mit ihrer eigenen Bürgerkarten-Signatur gelangen sie zum Antrag. Zugriffsberechnigte Personen können dann den Förderungsantrag zeitlich unbegrenzt bearbeiten. Bitte nutzen Sie diese Funktion umsichtig und denken Sie daran, vergebene Berechnigungen wieder zu entziehen, wenn Personen keinen Einblick mehr in die Projektdaten haben sollten.

3.7 Was passiert nachdem ich den Antrag an die SFG gesendet habe?

Ihr Antrag wird geprüft. Der aktuelle Projektstatus ist im Förderungsportal unter „Status“ ersichtlich. Sobald Ihr Antrag fertig bearbeitet wurde und gegebenenfalls Rückfragen auftreten, erhalten Sie von uns per E-Mail eine Information, dass eine Nachricht am Förderungsportal für Sie eingelangt ist.

3.8 Wie kann ich Unterlagen nachreichen?

Im Normalfall schicken Sie uns fehlende Dateien oder Texte direkt am Portal im Bereich „Unterlagen und fehlende Informationen“ – bitte niemals per E-Mail!

Unter Umständen brauchen wir Informationen in strukturierter Form von Ihnen, während wir Ihren Antrag prüfen. Dann haben Sie die Möglichkeit, uns eine so genannte „Nachreichung“ zu schicken. Sie finden dann Ihr Projekt in der Navigation auch unter dem Punkt „Nachreichungen“. Sie können hier Ihr Antragsformular erneut bearbeiten. Ganz wichtig: Sie ändern damit natürlich nicht Ihren ursprünglichen Antrag, sondern liefern uns in strukturierter Form Informationen nach. Gehen Sie dazu analog vor wie beim Antrag: Ändern Sie Ihre Daten, akzeptieren Sie die Zustimmungserklärung im Bereich „Zustimmungserklärung und Antrag abschließen“ und finalisieren Sie den Prozess per Button. Danach finden Sie den neuen Bereich „Nachreichung signieren und senden“ vor. Hier muss wieder signiert werden. Bevor Sie dann den Button „an SFG senden“ klicken, versichern Sie sich, dass Ihre Angaben korrekt und vollständig sind.

Im Bereich „Antrag und Nachreichungen“ Ihres Projekts unter dem Navigationspunkt „Anträge und Projekte“ finden Sie den ursprünglichen Antrag sowie alle Nachreichungen samt Beilagen als PDF-Dokumente in übersichtlicher Form.

3.9 Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?

Ihr Antrag wird geprüft und wir entscheiden so bald wie möglich nach unseren verbindlichen Richtlinien. Eine Rückmeldung erfolgt via Portalnachricht an Sie.

3.10 Wie lange erstreckt sich die Laufzeit der Förderungsaktion?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

3.11 Welche Finanzierung muss nachgewiesen werden?

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

4 Projektumsetzung

4.1 Wann kann ich die Investitionen tätigen?

Der Förderungsantrag muss VOR Beginn des Projektes eingereicht werden. Wir können nur jene Kosten fördern, die NACH dem Einlangen Ihres Antrags entstehen. Das heißt mit Abschicken Ihres Antrags über das Förderungsportal können Sie bereits eigenverantwortlich mit der Umsetzung des Projekts beginnen und die Investitionen tätigen.

Sollten Sie die Investition von einer Förderungszusage abhängig machen und unsicher sein, ob Ihr Unternehmen und/oder Ihr Projekt alle Kriterien erfüllen, warten Sie bis wir Ihren Antrag bearbeitet und so bald wie möglich nach unseren verbindlichen Richtlinien entschieden haben und Sie eine Portalnachricht von uns erhalten.

4.2 Was passiert, wenn sich während der Projektumsetzung Änderungen ergeben?

Sollte sich im Rahmen der Projektumsetzung hinsichtlich Inhalt, Kosten oder Dauer etwas verändern, bitte informieren Sie uns über das Förderungsportal mittels einer Portalnachricht – bitte niemals per E-Mail!

5 Abrechnung und Auszahlung

5.1 Welche Unterlagen werden für die Auszahlung der Förderung benötigt?

Mit der Förderungszusage übermitteln wir Ihnen über das Förderungsportal auch eine Abrechnungs-Checkliste, in der Sie alle notwendigen Informationen zur Abrechnung und Auszahlung der Förderung finden.

5.2 Wie können Sie die Abrechnungsunterlagen an uns übermitteln?

Wie Sie Ihr Projekt abrechnen, erfahren Sie am Förderungsportal im Bereich „Abrechnungen“. Wir haben hier Formulare für Sie vorgesehen, in denen Sie dann bitte Ihre angefallenen Kosten dokumentieren. Details dazu, wie Sie vorgehen, finden Sie in der Abrechnungs-Checkliste, die wir Ihnen schicken.

Bitte übermitteln Sie uns die Abrechnungsunterlagen direkt über das Förderungsportal und schicken Sie uns kein E-Mail.

5.3 Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Die Förderung wird erst nach Projektende (nach Abschluss der Errichtungs- oder Bauarbeiten) ausbezahlt unter der Voraussetzung, dass alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.